

AO-SF – Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung

Allgemeine Informationen

AO-SF

(Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juli 2016)

Sonderpädagogische Förderung

Ein Verfahren zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach der AO-SF kann für eine Schülerin/einen Schüler beantragt werden, wenn die Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule ausgeschöpft sind (vgl. AO-SF § 12 Abs. 2). Sonderpädagogische Förderung ist in folgenden Förderschwerpunkten möglich:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung

(vgl. AO-SF § 2 Abs. 2)

Im Sinne inklusiver Bildung findet die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Erziehungsberechtigten können abweichend hiervon auch die Förderschule als Förderort wählen (vgl. AO-SF § 1 Abs. 1).

Das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Die Erziehungsberechtigten stellen über die allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens an die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Schule kann in besonderen Ausnahmefällen auch einen Antrag an die Schulaufsicht richten (vgl. AO-SF § 12 Abs. 1).

Die Schulaufsichtsbehörde prüft den Antrag formell und fachlich und leitet das Verfahren ein oder lehnt das Verfahren fachlich begründet ab.

Nach Eröffnung des Verfahrens werden eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. In diesem werden sonderpädagogischer Förderbedarf und entsprechende Fördermöglichkeiten erörtert und abschließend benannt.

Das Gutachterteam informiert die Erziehungsberechtigten über den Ablauf des Verfahrens. Ggf. werden weitere Fachgutachten und / oder ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde beauftragt.

Die Entscheidung über eine sonderpädagogische Unterstützung und die Förderschwerpunkte trifft letztlich die Schulaufsichtsbehörde. Sie informiert die Eltern, lädt sie zu einem Gespräch ein und schlägt bei vorliegendem Unterstützungsbedarf mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet ist oder ausnahmsweise auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern auch eine Förderschule (vgl. AO-SF § 13 Abs. 1 - 6).